

Bekanntmachung

Autor(en): **Hürner, F.L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542871>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Sie können diese Garantie überall nicht geben.

Die Masse des Volks — wie sie ist — vermag höchstens die Rechtschaffenheit eines Mannes zu beurtheilen — nicht aber seine Tauglichkeit zum Amt, nicht seine Einsichten; diese können nur von Männern, die selbst diese Einsichten besitzen, beurtheilt werden.

Also, wenn ich auch annehme, die Masse des Volks ist allenthalben gut, sie wird nicht durch Intriguen irre geleitet, so wird dennoch das Resultat ihrer Wahlen häufig genug, einsichtslose Rechtschaffenheit seyn.

Mit dieser aber ist der Republik eben so wenig gedient, als mit den Einsichten eines unmoralischen oder eines verkehrten Menschen; sie wird durch jene wie durch diese zu Grunde gerichtet.

Ich schlage demnach vor:

1) Die Gesamtheit der aktiven Bürger reducirt sich selbst in den Urversammlungen jedes Jahrs auf den 25ten Theil ihrer ganzen Zahl; diese sind wählbare Bürger des Distrikts.

Oder, je auf 25 Aktivbürger wählt jede Urversammlung einen eligiblen, zu den öffentlichen Aemtern des Distrikts wählbaren Bürger.

Jeder der 90 Distrikte Helvetiens erhält somit 160 wählbare Bürger des Distrikts.

2) Die wählbaren Bürger jedes Distrikts reduciren sich selbst auf den 4ten Theil ihrer Zahl; diese sind wählbare Bürger der Nation.

Oder die 160 Eligiblen jedes Distrikts wählen aus sich 40 Eligible der Nation, zu den öffentlichen Aemtern der Republik wählbare Bürger.

3) Die Gesamtheit dieser wählbaren Bürger der Republik ist nun der Vorschlag oder die Kandidatenliste, aus welcher ein Geschwornenrecht von 60 Gliedern die Wahlen vornimmt, die in unserer bestehenden Verfassung das Volk unmittelbar oder durch seine Wahlmänner vornahm, — so daß es von den Eligiblen der Nation zu den höhern Stellen in der Republik, aus den Eligiblen des Distrikts zu den Bezirksbehörden oder Aemtern wählt.

4) Dieses Geschwornengericht der 60, besteht aus Bürgern, die (was bei der ersten Ernennung freilich nicht möglich) eine gewisse Reihe von Jahren durch, in öffentlichen Aemtern müssen gestanden, und 40 Jahre alt seyn; sie bleiben 15 Jahre im Amt; sind während dieser

Amtszeit und nachher zu keinen andern Stellen mehr wählbar; die Austretenden werden durch das Corps selbst wieder ersetzt.

Dieses Geschwornengericht ist zugleich Wächter der Konstitution; entscheidet über inkonstitutionelle Schritte der übrigen Behörden; — ist endlich Anklagegeschwornener für die Glieder der höchsten Auctoritäten.

5) Einen Volksrath aus 90 Gliedern — aus jedem Distrikt eins — wählen die eligiblen Bürger jedes Distrikts aus sich selbst — jedes Jahr neu; er ist 3 Monate des Jahrs beisammen, zur Sanktion der Gesetze; zur Prüfung und Abnahme der Staatsrechnungen, zur Wahl eines Mitglieds des Regierungsraths. u. s. w.

6) Einen Regierungsrath von 9 Gliedern, deren jedes Jahr eins austritt, wählt der Volksrath aus einem Vorschlag der Jury, die dabei selbst an die eligiblen Bürger der Nation gebunden ist.

7) Eine gesetzgebende Commission aus 30 Gliedern wird von dem Jury aus den eligiblen Bürgern der Nation gewählt.

8) Dem Regierungsrathe bleiben keine andern Wahlen als der im verantwortlichen Beamten übrig.

Bekanntmachung.

Durch die von dem bisherigen Secretaire Interpretere am obersten Gerichtshof begehrte Entlassung ist diese Stelle ledig geworden. Es werden demnach alle diejenigen, welche sich Lust und hinlängliche Kenntnisse für dieselbe fühlen, anmit eingeladen, sich bis am 10ten Jenner nächstkünftig bey dem obersten Gerichtshof dafür anzumelden, da sie dann zu Ablegung der Proben werden zugelassen werden. Das Dekret vom 12ten Weinmonat 1798 bestimmt für einstweilen die diesförmige jährliche Besoldung auf L. 2400. In den Gesetzen über die Organisation des obersten Gerichtshofs sind die mit dieser Stelle verbundenen Pflichten im Allgemeinen angezeigt; über die nähern Obliegenheiten und Bedinge wird der Unterzeichnete die nöthige Auskunft ertheilen. Noch wird beigefügt, daß Rechtskenntnisse eine besondere Empfehlung zu Erhaltung dieses Amts seyn werden. Bern, den 12ten Christmonat 1799.
Der Gerichtschreiber am obersten Gerichtshof.
F. L. Hürner.